



V e r e i n s s a t z u n g

des

H a u p t v e r e i n

V f L M e n d e n

Platte – Heide 1954/60 e. V.



SATZUNG

§1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Farben

- (1) Der Verein führt den Namen: „Verein für Leibesübungen Menden Platte-Heide 1954/60 e.V. (kurz: „VfL Platte-Heide“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 58708 Menden, Ortsteil Platte-Heide. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Menden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Sports
 - b) der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die sportliche Jugendarbeit. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat er eine besondere Jugendordnung beschlossen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist parteilos und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel der Körperschaften dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (7) Für Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, gelten die Vorschriften des § 32 (Zweckänderung).

§ 4: Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes und ihrer Fachsportverbände soweit sie die Abteilungen des Vereins betreffen sowie des Stadtsportverbandes und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen an.

§ 5: Ordnungen der Abteilungen

Die Abteilungen des Vereins sind berechtigt und verpflichtet, eigene Ordnungen für ihren Bereich aufzustellen. Diese dürfen dem Sinn und dem Zweck dieser Satzung nicht entgegenstehen und müssen von ihrer Abteilungsmitgliederversammlung und vom Vorstand genehmigt sein.

§ 6: Gliederung des Vereins

- (1) Der Sportbetrieb des Vereins erfolgt in den Abteilungen.
Das sind zur Zeit:
 1. Badminton,
 2. Breitensport,
 3. Fußball,
 4. Handball,
 5. Leichtathletik,
 6. Tennis
 7. Triathlon
- (2) Bei Bedarf können entsprechend dem Vereinszweck auf Beschluss des Vorstandes und mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung für andere Sportdisziplinen weitere Abteilungen gebildet werden.

§ 7: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder, und Ehrenmitglieder.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag erforderlich, aus dem die aufnehmende Abteilung zu ersehen ist.
- (3) Über die Aufnahme entscheiden die Abteilungsleitungen.
- (4) Wird ein Antrag abgelehnt, kann der Bewerber den Vorstand anrufen. Der Vorstand entscheidet endgültig. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Bewerber die Gründe für eine Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre benötigen für den Erwerb der Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (6) Mit der Mitgliedschaft erwerben alle aktiven –auch die jugendlichen- Mitglieder das Recht, in allen Abteilungen Sport auszuüben. Die Abteilungsordnungen sind dabei zu beachten und zu erfüllen.

§ 8: Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben, die vom Vorstand (Kassierer) zentral eingezogen werden. Der Vorstand kann sich dabei der Hilfe der Abteilungen bedienen, z.B. bei Zahlungsver säumnissen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Abteilungen können in ihren Ordnungen weitergehende Regelungen beschließen. Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt im ersten Quartal eines jeden Jahres.
- (3) Tritt ein Mitglied im ersten Halbjahr in den Verein ein, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten, beim Eintritt im zweiten Halbjahr die Hälfte des Jahresbeitrages.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt auf Antrag aus den Abteilungen, durch Mehrheitsbeschluss in Ausnahmefällen für einzelne Mitglieder die Beitragspflicht zu mindern oder völlig aufzuheben. Es muss jedoch in jedem Fall ein Beitrag in Höhe der jährlichen Versicherungssumme entrichtet werden.
- (5) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist eine Bringschuld.

§ 9: Vereinsstrafen

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, dem Gedanken des Sports uneigennützig zu dienen, jederzeit die sportliche Fairness zu beachten und die Interessen des Vereins zu fördern.
- (2) Verstöße gegen diese Grundsätze, gegen die Vereinssatzung, die Abteilungsordnungen, gegen die Verfahrensordnungen und Richtlinien der übergeordneten Verbände werden vom Vorstand durch geeignete Maßnahmen geahndet.
- (3) Für mutwillige Beschädigungen von Vereinsvermögen wird der Verursacher nach den gesetzlichen Vorschriften haftbar gemacht.

§ 10: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch den freiwilligen Austritt,
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der gezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

§ 11: Der freiwillige Austritt

- (1) Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen ist eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand notwendig.

§ 12: Der Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen
 - a) der Nichtzahlung des Jahresbeitrages binnen sechs Monaten;
 - b) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 - d) groben unfairen Verhaltens;
 - e) unehrenhafter Handlungen.
 - f) unüberbrückbarer Differenzen mit Leitungsorganen des Vereins oder seiner Abteilungen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag der Abteilungen: Für den Beschluss ist die einfache Mehrheit des Vorstandes ausreichend.

- (3) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen sind die Abteilungsvorstände berechtigt, bei Vorliegen der vorstehenden Gründe einen Ausschluss aus der jeweiligen Abteilung zu beschließen.

Über den Ausschluss entscheidet der Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss aus einer Abteilung hat den Ausschluss aus dem Gesamtverein nicht automatisch zur Folge.

- (4) Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschlussbeschluss Beschwerde einzulegen. Diese ist dem Gesamtvorstand bzw. im Falle des Absatzes (3) dem Abteilungsvorstand binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschlussbeschlusses vorzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Gesamtvereins, bzw. im Falle des Absatzes (3) die nächste ordentliche Abteilungsversammlung. In der jeweils angerufenen Versammlung kann der Ausschlussbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.
- (5) Unabhängig von Vorstehendem kann das betroffene Mitglied auch den Ältesten- und Ehrenrat anrufen. Dieser kann sich nach entsprechender Beratung und Beschlussfassung vermittelnd einschalten. Eine Entscheidungsbefugnis steht dem Ältesten- und Ehrenrat nicht zu.
- (6) Macht das betroffene Mitglied von dem Recht, Beschwerde gegen den Ausschluss einzulegen, innerhalb der setzten Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss gerichtlich nicht mehr angefochten werden kann.

§ 13: Beendigung der Mitgliedschaft und Vereinsvermögen

- (1) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitgliedes an den Verein.
- (2) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft ist das im Besitz der betroffenen Person befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 14: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 15: Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung, Generalversammlung)

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit diese gemäß Satzung nicht dem Vorstand übertragen sind.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, und zwar bis zum Ablauf des ersten Quartals
– möglichst jedoch im Januar – des Folgejahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann Nichtmitgliedern des Vereins Rederecht gewährt werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied –auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Vereinskasten und durch Mitteilung in der Mendener Zeitung und der Westfalenpost (Ausgabe Menden), und zwar mit einer Frist von 14 Tagen.
Der Angabe einer Tagesordnung bedarf es nicht, jedoch soll auf Wahlen und Satzungsänderungen hingewiesen werden.
- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungen;
 - b) die Aussprache und Beschlussfassung über die Vorstandsberichte;
 - c) die Genehmigung des neuen Haushaltsplanes;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - f) die Bestätigung der Abteilungsleitungen und der Jugendwarte;
 - g) die Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - i) die Beschlussfassung bei Beschwerde gegen einen Ausschluss-Beschluss eines Mitgliedes;
 - j) die Wahl des Ehren- und Ältestenrates
 - k) die Beschlussfassung über die Einrichtung einer neuen Abteilung oder einer Abteilungsauflösung;
 - l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (außerordentliche Mitgliederversammlung)
- (8) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ergibt sich aus den Aufgaben der Mitgliederversammlung. Ihre regelmäßigen Tagesordnungspunkte sind:
 - a) Verlesen und Genehmigen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Geschäftsbericht des Vorstandes;
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
 - d) Aussprache über die Berichte;
 - e) Berichte der Abteilungen;
 - f) Wahl eines Versammlungsleiters;
 - g) Entlastung des Kassierers und des Vorstandes;
 - h) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - k) Anträge an den Verein,
 - l) Wahl des Vereinslokales,
 - m) Verschiedenes
- (9) Weitere Tagesordnungspunkte ergeben sich nach Bedarf.

§ 16: Regularien zur Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Für die Entlastung des Vorstandes sowie die Neuwahl des/der ersten Vorsitzenden wird ein/e Versammlungsleiter/in aus der Mitte der Versammlung gewählt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in in allen Punkten.
- (4) Jede Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. In diesen Fällen ist zusätzlich eine Zählkommission zu wählen.
- (5) Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Wahlvorschlag oder ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung bleibt auch hier außer Betracht.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und über jeden Beschluss ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (9) Das Protokoll muss folgende Feststellung enthalten:
 - a) den Tag, den Ort und die Zeitdauer der Versammlung,
 - b) die Anzahl der erschienen und stimmberechtigten Personen auf einer Anwesenheitsliste,
 - c) die Person des/der Versammlungsleiters/in,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die Anträge zur Tagesordnung im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse,
 - f) die Art der Abstimmung.
- (10) Tag, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind spätestens sind spätestens 14 Tage vorher festzulegen.
- (11) Die Tagesordnung muss den Abteilungen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Ausnahmen müssen begründet werden.
- (12) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragen, dass seine Angelegenheit/en auf die Tagesordnung gesetzt wird/werden. Der/die Versammlungsleiter/in muss zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung demgemäß erweitern.

- (13) Weitere Anträge auf Ergänzung bzw. Erweiterung der Tagesordnung können im Laufe der Versammlung gestellt werden. Über ihre Behandlung beschließt die Versammlung.

§ 17: Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand
- a) kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert;
 - b) muss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes mit Begründung schriftlich verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Versammlung entsprechend. ausgenommen bei der Vereinsauflösung.

§ 18: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem/der Geschäftsführers/in,
 - d) dem/der Kassierer/in,
 - e) dem Schriftführer/in,
 - f) dem Sozialwart/in,
 - g) den Abteilungsleitern/innen.
- (2) Stimmberechtigt im Vorstand sind die Personen von 1a) bis 1e) sowie 1 Mitglied aus jeder Abteilung.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich, auch nicht vereinsintern. Ausnahmen, vor allem bei der Hinzuziehung von Experten, können mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem /der Geschäftsführer/in,
 - d) dem/der Kassierer/in.

Seine Mitglieder müssen volljährig sein. Ihm obliegen die Tagesgeschäfte. Für größere Geschäfte, z.B. Kauf und Verkauf von Grundstücken, Wechselverbindlichkeiten von 1.500,00 €, wiederkehrende Verpflichtungen, Geschäfte über 5.000,00 €, etc. benötigt er im Innenverhältnis die Zustimmung des Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand hat ferner Anregungen von Mitgliedern aufzugreifen, auf die Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes hinzuwirken.



- (5) Vorstandssitzungen finden regelmäßig an einem bestimmten Termin alle 2 Monate statt. Der Termin wird durch den Vorstand bestimmt. Ausgenommen sind hiervon die offiziellen Ferienmonate des Landes NRW. Weitere Sitzungen erfolgen nach Beschluss. Ist eine Abteilung in der Vorstandssitzung nicht vertreten, kann sie mit einer finanziellen Abgabe belegt werden. Die Höhe der finanziellen Abgabe wird durch den Vorstand bestimmt.
- (6) Zur laufenden Erledigung von Geschäften unterhält der Verein eine Geschäftsstelle, die von dem / der Geschäftsstellenleiterin in der Regel unentgeltlich geführt wird.
- (7) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins –insbesondere Vorstandsmitglieder, Beisitzer, Abteilungsleiter und Beisitzer des Vorstandes der Abteilungen können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 19: Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei volljährige Mitglieder des Vorstandes. Die Verhinderung braucht gegenüber Dritten nicht nachgewiesen werden.
- (3) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Abhalten regelmäßiger Vorstandssitzungen mit Tagesordnung und Protokoll,
 - d) kurzfristige kommissarische Leitung einer Abteilung, solange dort kein funktionierender Vorstand besteht,
 - e) Aufstellen des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme einer neuen Abteilung oder die Auflösung einer bestehenden,
 - g) Weiterleitung des Vorstandsbeschlusses zu f) als Empfehlung an die Mitgliederversammlung.

§ 20: Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Bei jeder Wahl wird geheim abgestimmt, wenn dies durch ein Mitglied beantragt wird.
- (2) Die Amtsdauer
 - a) des/der ersten Vorsitzenden,
 - b) des/der Kassierers/in,
 - c) des/der Sozialwartes/in,
 - d) des/der Schriftführers/inendet in den Jahren mit gerader Jahreszahl.



- (3) Die Amtsdauer
 - a) des/der zweiten Vorsitzenden,
 - c) des/der Geschäftsführers/in,endet in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.
- (4) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder deren Einverständnis zu einer Kandidatur schriftlich vorliegt.
- (7) Die Abteilungsleiter/innen sind „geborene“ Vorstandsmitglieder. Sie werden in den Abteilungen gewählt und gehören dem Vorstand automatisch durch die Bestätigung in der Mitgliederversammlung an.
- (8) Der Vorstand bleibt bis zu einer entsprechenden Neuwahl im Amt.

§ 21: Regularien zu den Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand tagt und fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen unter der Leitung des/der ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung unter der Leitung eines/einer Stellvertreters/in.
- (2) Einer gesonderten Einladung zur Vorstandssitzung bedarf es nicht.
- (3) In der Regel sollte rechtzeitig eine schriftliche Tagesordnung zur Vorstandssitzung vorliegen. Änderungen bzw. Erweiterung werden in der Sitzung beschlossen
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in anwesend sind.
- (5) Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Leiter/in den Ausschlag.
- (6) Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Datum, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (7) Der gesamte übrige Schriftverkehr ist von dem/der Geschäftsführer/in zu führen.
- (8) Näheres über die Aufgabenverteilung im Vorstand ist in einer schriftlichen „Geschäftsführung - Aufteilung“ festgelegt.
- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann auch zwischen zwei Sitzungen schriftlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder mehrheitlich damit einverstanden sind.
- (10) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nur in Ausnahmefällen zulässig.



§ 22: Die Abteilungen

- (1) Mit der Bildung von Abteilungen verfolgt der Verein den Zweck, die Ausübung der jeweiligen Sportdisziplin in bester Weise zu gewährleisten.
- (2) Die Abteilungen geben sich eigene Abteilungsordnungen, die eine größtmögliche Eigenständigkeit der Abteilung ermöglichen sollen. Diese dürften jedoch nicht dem Zweck des Vereins widersprechen oder abträglich sein. Vor allem die finanziellen Belange sind mit dem Vorstand abzuklären.
- (3) Der Vorstand weist den Abteilungen, in erster Linie den leistungsbezogenen, zur sachgerechten Verwirklichung des Vereinszweckes Geldbeträge zur eigenen Verwaltung zu. Namentlich gehören dazu:
 - a) die umlagefähigen Mitgliederbeiträge der in den jeweiligen Abteilungen gemeldeten Mitglieder,
 - b) private Spenden,
 - c) Einnahmen aus Werbung,
 - d) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die für die in der Abteilung betriebenen Sportart bestimmt sind,
 - e) Sonderumlagen der Abteilungen.

§ 23: Die Abteilungsleitungen

- (1) Den Abteilungen steht eine Abteilungsleitung (Abteilungsvorstand) vor.
- (2) Die Abteilungsleitung besteht aus
 - a) dem/der Abteilungsleiter/in,
 - b) dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/in,
 - c) dem/der Abteilungsgeschäftsführer/in,
 - d) dem/der Abteilungskassierer/in,
 - e) dem/der Abteilungsjugendwart/in.
- (3) Die Abteilungsleitungen können nach Bedarf erweitert werden.
- (4) Die Abteilungsleitungen werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden und haben damit Stimmrecht im Vorstand des Vereins.

§ 24: Zuständigkeit der Abteilungsleitungen

- (1) Die jeweiligen Abteilungsleitungen sind für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Vorbereitung und Durchführung des Sportbetriebes in den Abteilungen,
 - b) Verwaltung der den Abteilungen vom Vorstand zugewiesenen und abteilungsintern eingezogenen finanziellen Mittel,
 - c) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern abteilungsintern.
- (2) Für die sich aus den Zuständigkeiten ergebenden Geschäfte sind zwei volljährige Mitglieder der Abteilungsleitungen berechtigt, darunter der/die Abteilungsleiter/in oder der/die Stellvertreter/in

- (3) Verpflichtungserklärungen dieser Vertreter, die den Betrag von 400,00 € in ihrer Gesamtheit überschreiten, müssen vom Vereinsvorstand genehmigt worden sein, andernfalls haftet der Verein nicht mit seinem Vermögen. Laufende Ausgaben der Abteilungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Die Abteilungskassenwarte haben dem Kassierer in der Regel jährliche Kassenberichte und auf besondere Anforderung kurzfristig geprüfte Kassenberichte zu erstellen. Der Kassierer übernimmt diese Berichte und erteilt dem Vorstand Auskunft.
- (5) Die Abteilungen können in Absprache und mit Genehmigung des Vorstands Sportgemeinschaften mit anderen Vereinen bilden, wenn das dem Vereinszweck dient. Durch eine spezifische Ordnung der Sportgemeinschaft muss gewährleistet werden, dass die finanziellen Folgen von allen Sportgemeinschafts-Mitgliedern im angemessenen Verhältnis getragen werden. Der Kassenbericht der Sportgemeinschaft muss daher von Abteilungs- und Vereinskassierer regelmäßig geprüft und dem Vorstand darüber berichtet werden.

§ 25: Wahl, Amtsdauer und Beschlussfassung in den Abteilungen

- (1) An der Abteilungs-Mitgliedsversammlung kann jedes Abteilungsmitglied teilnehmen. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied nur in seiner Abteilung.
- (2) Für die Wahl, die Amtsdauer und die Beschlussfassung der Abteilungsleitungen gelten die diesbezüglichen Regelungen über den Vereinsvorstand.
- (3) Zur Wirksamkeit der Wahl der Abteilungsleitungen bedarf es der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, der die Abteilungsleitungen schriftlich genannt werden müssen.

§ 26: Die Jugendvertretung

- (1) Die Jugend des Vereins wählt einen eigenen Jugendausschuss.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§ 27: Ausschüsse

Der Vereinsvorstand und ebenso die Abteilungsleitungen und die Jugendleitung können bis zur Vorbereitung und Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen und aus gegebenen anderen Anlässen Ausschüsse bilden.



§ 28: Der Ältesten- und Ehrenrat

- (1) Der Ältesten- und Ehrenrat besteht aus mindestens drei Personen, die keine anderen Vereinsämter innehaben. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Ältesten- und Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ältesten- und Ehrenrat übertragen werden,
 - b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, wenn er deswegen von einer Partei angerufen wird,
 - c) Mitwirkung beim Ausschluss eines Vereinsmitglied gemäß §12 (4) und §12 (5).
- (3) Die Verhandlungen des Ältesten- und Ehrenrates sind streng vertraulich. Sie sind schriftlich festzuhalten.

§ 29: Die Kassenprüfung

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer.
(Die Kassenprüfungen in den Abteilungen werden durch die Abteilungsordnungen geregelt).
- (2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren derart Wiederwahl ist erst nach 5 Jahren zulässig.
- (3) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben.
- (4) Ein Kassenprüfer hat nach der Abgabe des Berichtes in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu beantragen.

§ 30: Haftung des Vereins

- (1) Das gesamte Vermögen der Abteilungen in jeglicher Form gehört dem Verein. Dieses Vermögen haftet ausschließlich für die Verbindlichkeiten des Vereins. Im gegebenen Fall kann auf einer Mitgliederversammlung eine Umlage erhoben werden.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern oder deren Vertreter nicht für die bei den sportlichen oder geselligen Veranstaltungen des Vereins aufgetretenen Unfällen oder Diebstähle. Dasselbe gilt für alle Gänge oder Fahrten für den Verein.
- (3) Alle Mitglieder oder deren Vertreter sind durch die Sportversicherungsverträge mit der Sporthilfe e.V. gegen Unfall- und Haftpflichtschäden versichert.
- (4) Schäden müssen unverzüglich dem Sozialwart angezeigt werden zur Weiterleitung an die Sportversicherung, damit die Versicherungsbedingungen eingehalten werden können.

§ 31: Die Auflösung, oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung, oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an
 - a) Vereine, die sich aus den Abteilungen neu bilden, sofern sie sportliche und gemeinnützige Zwecke verfolgen, entsprechend den eingebrachten Vermögensanteilen am Tage des Auslösungsbeschlusses;
 - b) an die Stadt Menden mit der Auflage, das Vermögen für gemeinnützige Vereine im Gebiet der Platte-Heide zu verwenden.
- (2) Die Auflösung, oder Aufhebung der Körperschaft oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt: „Auflösung, Wegfall oder Aufhebung des Vereins“ stehen.
Tag, Ort und Zeit sind in der heimischen Presse bekannt zu geben.
- (3) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter der Angabe von Gründen gefordert wird.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn bei der ersten Einberufung mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung, oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) In der eventuell notwendigen folgenden außerordentlichen , Mitgliederversammlung, die frühestens vier Wochen nach dem Ersttermin einberufen werden kann, genügt zur Beschluss-Fähigkeit über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.
Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 32:Zweckänderung

Für eine Änderung des Zweckes des Vereins gelten die Vorschriften des § 31 (1) bis (5) entsprechend. Voraussetzung ist eine schriftlich vorliegende Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 33: Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.03.2016 beschlossen und trat am gleichen Tag in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung sind alle vorherigen Satzungen ungültig geworden.